



Pensionskasse IMOREK Merkblatt Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Allgemeines

Der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bezweckt die Schliessung von Vorsorgelücken in der **Altersvorsorge** mittels Einmaleinlagen. Die Invaliditätsleistungen und die Hinterlassenenrenten vor Pensionierung verändern sich durch die Einlage nicht. Ein Einkauf erfolgt in den überobligatorischen Teil des Altersguthabens und ist nur auf dem aktiven (erwerbsfähigen) Teil möglich.

Einkaufsberechnung

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person im gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühest möglichem Alter mit ihrem aktuellen Lohn beziehungsweise Einkommen versichert gewesen wäre. Sie wird reduziert um nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben aus der 2. Säule sowie Guthaben in der Säule 3a, welche die vom Bundesrat festgelegte Limite übersteigen.

Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können.

Wiedereinkäufe infolge einer Ehescheidung sind ohne Begrenzung in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung möglich.

Einzahlung

Die versicherte Person kann sich im Berechnungsjahr aus privaten Mitteln bis zur Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme einkaufen. Der Betrag muss bis spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres auf dem Konto der Pensionskasse gutgeschrieben sein, damit er im Kalenderjahr noch steuerlich absetzbar ist. Da am Jahresende bei vielen Banken und bei der Post Engpässe bestehen, empfehlen wir die Einzahlung bis spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres zu tätigen.

Kann der einbezahlte Betrag nicht für den Einkauf verwendet werden, überweist ihn die Pensionskasse ohne Zinsen zurück.

Sperrfrist

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dürfen nach einem Einkauf innerhalb der drei darauf folgenden Jahre keine Leistungen in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Das Verbot gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: Die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF) und den Bezug der Altersleistungen in Kapitalform (auch bei vorzeitiger Pensionierung). Die Einschränkung bezieht sich nicht auf den Einkauf einer Vorsorgelücke aufgrund einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Nicht betroffen von der Sperrfrist sind die Kapitalauszahlungen im Todesfall.

Steuerliche Aspekte

Unsere Berechnung basiert auf dem aktuellen Vorsorgeverhältnis und den von der versicherten Person gelieferten Angaben. Die Berechnung enthält die maximal mögliche Einkaufssumme.

Die Beurteilung, ob der Einkauf fehlender Beitragsjahre steuerlich abzugsfähig ist, nimmt abschliessend die zuständige Steuerbehörde vor. Wir weisen darauf hin, dass es in der Verantwortung der versicherten Person liegt, vor Tätigung eines Einkaufes an sachkompetenter Stelle abzuklären, ob der betreffende Einkauf steuerlich abgesetzt werden kann.

Hinweise

Die Pensionskasse betrachtet damit ihre gesetzlichen und reglementarischen Informationspflichten als erfüllt.